



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1994

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	30. 3./ 4. 5. 1994	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, Berlin, und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf	708
2123	30. 3./ 25. 5. 1994	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Münster, und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf	708
7132	13. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen . . .	709
770	9. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Merkblatt über Anforderungen an Tankstellen für Dieselkraftstoff auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken (nicht öffentliche Tankstellen)	709
7833	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lebensmittelüberwachung; hier: Höchstfettgehalt bei Mettwürsten	711
7833	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153); hier: Beschaffenheit der Wochenmarkt-Verkaufsstände	712
7833	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Neufassung der Richtlinien über Fleischerzeugnisse vom 3. 4. 1967; Verbrauchererwartung	712
793	10. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Abkommen über die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder der Alliierten Streitkräfte	712
793	10. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gebührenordnung für die Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen	712

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
10. 6. 1994	Bek. - Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	712
10. 6. 1994	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Honduras, Düsseldorf	713
13. 6. 1994	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf	713
	Finanzministerium	
6. 6. 1994	RdErl. - Ortszuschlag/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratenzuschlag (Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen)	713
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
8. 6. 1994	Bek. - Verteilung der Gesamtvergütung gemäß § 85 Abs. 2 und 3 SGB V für das Jahr 1993	714

I.

2123

**Überleitungsabkommen
zwischen dem Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Berlin, Berlin,
und dem Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf**

Vom 30. 3./4. 5. 1994

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugesangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens

hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1994

Dr. Schulz-Bongert

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Präsident der ZÄK Nordrhein

Berlin, den 4. Mai 1994

Dr. Jörg Schmitz

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Juni 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 708.

2123

**Überleitungsabkommen
zwischen dem Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Münster,
und dem Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf**

Vom 30. 3./25. 5. 1994

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden (ohne Beiträge zur Unfall-Zusatz-Versorgung).

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs-

unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugesangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungs-

einrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1994

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Schulz-Bongert

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Münster, den 25. Mai 1994

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. Dr. Weitkamp

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Juni 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1994 S. 708.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 13. 6. 1994 -
313 - 55 - 10 - 8/1994

Mein RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBL. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2.1.4 wird folgende Nummer 2.1.5 angefügt:
„Auf die nach Stundensätzen berechnete Vergütung wird ein pauschaler Zuschlag für allgemeinen Prüfungsaufwand von 10 vom Hundert erhoben.“
- b) Die bisherige Nummer 2.1.5 wird Nummer 2.1.6.

2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Nummer 7.1 wird folgende Nummer 7.2 angefügt:
7.2 Auf den sich nach den Nummern 2 bis 5 ergebenden Rechnungsbetrag wird Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- c) Die bisherigen Nummern 7.2, 7.3 und 7.4 werden die Nummern 7.3, 7.4 und 7.5.

3 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

- MBl. NW. 1994 S. 709.

770

Merkblatt über Anforderungen an Tankstellen für Dieselkraftstoff auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken (nicht öffentliche Tankstellen)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 9. 6. 1994 -
IV B 4 220-2-1

Gemäß § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

(VAwS) vom 12. August 1993 (GV. NW. S. 676) darf eine Eignungsfeststellung nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 VAWS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen sind. Bei Tankstellen für Dieselloftstoff auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 000 l gilt die gleichwertige Sicherheit als nachgewiesen, wenn die Anforderungen des nachfolgenden Merkblattes eingehalten werden.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Ziel
3. Besorgnisgrundsatz
4. Lagerung des Kraftstoffs
5. Anlieferung des Kraftstoffs
6. Betankung von Fahrzeugen
7. Hinweise
8. Abkürzungen

1 Allgemeines

- 1.1 (1) Viele Betriebe, insbesondere solche mit Fuhrpark, verfügen über eigene Tankstellen für Dieselloftstoff, um die Fahrzeuge in eigener Regie zu betanken.

(2) Dieses Merkblatt gilt für Tankstellen für Dieselloftstoff auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken (nicht öffentliche Tankstellen, Selbstverbraucher-Tankstellen) mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 000 l. Auf ein und demselben Grundstück darf nur eine Tankstelle betrieben werden.

(3) Dieses Merkblatt berücksichtigt die besonderen Bedingungen für nicht öffentliche Tankstellen, an denen Dieselloftstoff nur in verhältnismäßig geringen Mengen gelagert wird und nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

(4) Dieses Merkblatt gilt nicht für Tankstellen mit Ottokraftstoffen.

- 1.2 (1) Tankstellen, in denen nur Dieselloftstoff (brennbare Flüssigkeiten der Gefahrrlasse A III) gelagert oder abgegeben wird, sind nach der VbF weder anzeigepflichtig noch erlaubnisbedürftig; wasserrechtlich bedürfen sie jedoch einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Eignungsfeststellung ist gemäß § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Eignungsfeststellung ist jedoch nicht erforderlich, wenn an den Tankstellen die Anforderungen eingehalten werden, die im RdErl. d. MURL v. 21. 9. 1992 (MBL NW. S. 1672) als Kriterien für Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art beschrieben sind. Anlagen der Gefahrrdungsstufe A gemäß § 6 VAWS, d. h. Anlagen mit einem Gesamt-rauminhalt bis 1000 l, sind einfacher oder herkömmlicher Art. Für sie entfällt die Eignungsfeststellung. Die im Merkblatt beschriebenen Regeln der Technik sind einzuhalten.

(2) Baurechtlich bedarf die Lagerung des Dieselloftstoffes in ortsfesten Behältern

1. mit einem Fassungsvermögen bis 5000 l einer Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW; eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn vor der Benutzung durch eine Bescheinigung des Unternehmens oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht,
2. mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5000 l einer Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NW.

Die Nutzungs- und die Baugenehmigung werden auf Antrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.

2 Ziel

Ziel des Merkblattes ist es,

1. den Betreibern von nicht öffentlichen Tankstellen aufzuzeigen, welchen Anforderungen die Anlagen zum Abfüllen von Dieselloftstoff genügen müssen,

2. Behörden die Beurteilung und die Eignungsfeststellung bestehender und neu zu errichtender Anlagen zu erleichtern.

3 Besorgnisgrundsatz

(1) Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen nach § 19 g Abs. 1 WHG so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

(2) Wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten sind, gelten der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz und auch die Bestimmungen von VbF und TRbF als erfüllt.

4 Lagerung des Kraftstoffs

- 4.1 (1) Werkmäßig hergestellte Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt von mehr als 450 l mit Ausnahme von Behältern nach DIN 6608 bis 6625 bedürfen eines baurechtlichen Prüfzeichens des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin (DIBt), (§ 22 BauPrüfVO).

(2) Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von weniger als 450 l sind geeignet, wenn sie den verkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- 4.2 (1) Die Behälter sind auf einer stoffundurchlässigen Fläche aufzustellen (vgl. Nr. 6.2 Abs. 3).

(2) Behälter mit Rauminhalt > 1000 l sind im Auffangraum aufzustellen oder müssen doppelwandig sein.

Bei der Aufstellung doppelwandiger Behälter werden an die Aufstellfläche über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus keine zusätzlichen besonderen Anforderungen an Befestigung und Abdichtung gestellt.

- 4.3 Behälter, aus denen direkt abgefüllt wird, sind auf dem Abfüllplatz aufzustellen (vgl. Nr. 6.2 Abs. 3).

- 4.4 Alle Behälter müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.

5 Anlieferung des Kraftstoffs

(1) Besondere Schutzanforderungen an die Bodenflächen zur Anlieferung des Dieselloftstoffes werden nicht gestellt, wenn hierfür Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern gemäß TRbF 511 und 512 verwendet werden, die für das Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen zugelassen sind.

(2) Das gleiche gilt, wenn oberirdische Dieseltanks bis 1000 l Rauminhalt mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden.

6 Betankung von Fahrzeugen

- 6.1 (1) Die Entnahme aus den Lagerbehältern muß über ein Zapfgerät, das mit dem Behälter fest verbunden ist, erfolgen (TRbF 212 Nr. 1.23). Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist nicht erlaubt.

(2) Für die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit mehr als 1000 l Rauminhalt dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Totmannschaltung verwendet werden.

(3) Bei Lagerbehältern mit einem Rauminhalt von weniger als 1000 l sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.

- 6.2 (1) Der Wirkbereich von Zapfventilen umfaßt den betriebsmäßig vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m. Zur Begrenzung des Wirkbereichs soll der Schlauch möglichst kurz sein.

(2) Innerhalb des Umkreises, der durch den horizontalen Wirkbereich von Zapfventilen gebildet wird (Abfüllplatz), muß der Boden so beschaffen sein, daß auslaufende Kraftstoffe zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Er muß ausreichend fest und undurchlässig sein.

(3) Folgende Ausführungen der stoffundurchlässigen Fläche (vgl. Nr. 4.2 Abs. 1) und der Abdichtungen des Abfüllplatzes (vgl. Nr. 4.3) sind z.B. geeignet, sofern eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung vorliegt,

- Beton, Mindestbetongüte B 25 WU, wasserundurchlässig nach DIN 1045, W/Z < 0,5, Mindestbauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung,
- bituminöse Befestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (nach RStO 86 Bauklasse III bzw. IV), die Oberfläche ist mit einer dafür geeigneten Schlämme zu versiegeln,
- Abdichtungssystem (z.B. werkmäßig hergestellte Betonsteinelemente mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung), für das eine wasserrechtliche Bauartzulassung erteilt wurde, oder
- Abdichtungssystem, für das im Rahmen der Eigenschaftsfeststellung die Eignung nachgewiesen wird.

(4) Sind Abgabeeinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muß der Wirkbereich zu dieser Fläche durch eine flüssigkeitsundurchlässige Wand (z.B. Mauer, Glaswand, Blech) in einer Höhe von mindestens 1 m eingeschränkt werden.

(5) Der ordnungsgemäße Zustand der Bodenflächen des Abfüllplatzes ist vom Betreiber zu kontrollieren und mindestens vierteljährlich zu dokumentieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

(6) Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Ölbindemittel bereitzuhalten.

(7) Gebrauchte Ölbindemittel, anfallendes Abwasser und im Abscheider zurückgehaltene Kraftstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3 An jeder Tankstelle muß mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6-kg-Feuerlöscher vorhanden sein.

6.4 In einer Betriebsanweisung sind die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Tankstelle notwendigen Maßnahmen (z.B. Kontrollen der Bodenflächen) festzuhalten.

6.5 Wenn zu befürchten ist, daß aus einer Anlage ausgetretene Kraftstoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, ist das unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde (Untere Wasserbehörde) anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt und prüft (vgl. § 18 Abs. 4 LWG).

7 Hinweise

7.1 Bei der Lagerung brennbarer Stoffe sind auch die Vorschriften der Feuerungsverordnung zu beachten.

7.2 Ortsfeste oberirdische Lagerbehälter im Freien müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Öffnungen in Wänden mindestens 3 m, von feuerhemmenden und feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen mindestens 25 cm und von Grundstücksgrenzen mindestens 1 m entfernt aufgestellt sein (§ 20 FeuVO, § 39 BauO NW).

7.3 Wird Dieseldieselkraftstoff in einem Raum gelagert, müssen Wände, Decken und Türen des Raumes, die nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend sein. Sie müssen ebenso wie die Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen. Der Lagerraum muß von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wegen nichtbrennbarer Baustoffe, feuerhemmender und feuerbeständiger Bauteile wird auf DIN 4102 hingewiesen (§ 22 FeuVO, TRbF 210 Nr. 3.1 und 3.22).

7.4 Bei Lagerung bis zu 300 l Dieseldieselkraftstoff genügen Räume mit Wänden und tragenden Teilen der Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Decken müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein. Feuerhemmende Türen sind nicht erforderlich.

7.5 Wird Dieseldieselkraftstoff in Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen oder in standortgefertigten Tanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen mit einem Rauminhalt bis 5000 l in einem Raum gelagert, so darf dieser Raum nicht anderweitig genutzt werden (§ 21 FeuVO, TRbF 210 Nr. 3.1 Abs. 4).

7.6 Die Regelungen zur Entwässerung des Abfüllplatzes und zur Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind in diesem Merkblatt nicht enthalten.

8 Abkürzungen

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 384)
VAWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 12. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 676)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229, geänd. BGBl. I S. 569)
BauO NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1984 (GV. NW. 1984 S. 774) geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (GV. NW. 1989 S. 632)
FeuVO	Feuerungsverordnung vom 3. Dezember 1975 in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV. NW. 232)
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (zu beziehen z.B. bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
RSTO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - Ausgabe 1986 - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln

- MBl. NW. 1994 S. 709.

7833

Lebensmittelüberwachung; hier: Höchstfettgehalt bei Mettwürsten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 6. 1994 -
II C 4 - 3300 - 3974

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 10. 12. 1958 (SMBl. NW. 7833) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 711.

7833

**Durchführung der Verordnung
über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln
tierischer Herkunft (Hygieneverordnung)
vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153);
hier: Beschaffenheit der Wochenmarkt-
Verkaufsstände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 7. 6. 1994 -
II C 4 - 3300 - 1553

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten u. d. Innenministers v. 25. 5. 1961 (SMBL.
NW. 7833) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1994 S. 712.

7833

**Neufassung der Richtlinien
über Fleischerzeugnisse vom 3. 4. 1967
Verbrauchererwartung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 7. 6. 1994 -
II C 4 - 3300 - 3974

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten u. d. Innenministers v. 31. 8. 1967 (SMBL.
NW. 7833) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1994 S. 712.

793

**Abkommen
über die Ausübung der Fischerei
durch Mitglieder der Alliierten Streitkräfte**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 10. 6. 1994 -
III B 6 - 2464.1

Die Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 6. 1954 (SMBL. NW. 793) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1994 S. 712.

793

**Gebührenordnung
für die Landesanstalt für Fischerei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 10. 6. 1994 -
III B 6 - 2461.4 - 5569

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 17. 5. 1972 (SMBL. NW. 793) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1994 S. 712.

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 6. 1994 -
I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Per-
sönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-
Westfalen verliehen:

- Dr. Fritz Bergmann
Dortmund
- Professor Dr. Hans Brox
Münster

- Dr. Roberto Ciulli
Mülheim an der Ruhr
- Professor Dr. Michael Ulrich Dardenne
Bonn
- Professor J. F. Volrad Deneke
Bonn
- Dr. Hans Ehlers
Erkrath
- Paul Falk
Garmisch-Partenkirchen
- Dr. Eberhard Firnhaber
Bielefeld
- Heinrich Frommknecht
Dortmund
- Dr. h. c. Helmut Geiger
Bonn
- Minna Geiling
Duisburg
- Professor Dr. Konrad Gelzer
Münster
- Professor Claus Groth
Meerbusch
- Chaim Haberfeld
Givataim/Israel
- Heinz Höffken
Düsseldorf
- Ulla Jäger
Minden
- Horst Katzor
Essen
- Friedhelm Knops
Velbert
- Joseph Köhler
Paderborn
- Eberhard Laue
Detmold
- Heinrich Lohmer
Köln
- Angelika Mechtel
Köln
- Hans-Georg Paffrath
Düsseldorf
- Gretel Rieber-Wicke
Köln
- Thorwald Risler
Bonn
- Walter Ritzenhofen
Düsseldorf
- Otto Roche
Wuppertal
- Eberhard Rosslenbroich
Düsseldorf
- Professor Dr. Hans Joachim Schwager
Bielefeld
- Gisela Schwerdt
Bielefeld
- Dr. Britta Siegers
Bergisch Gladbach
- Astrid Varnay
München
- Helmut Weck
Hilden
- Renate Zanders
Bergisch Gladbach
- Luise Zeitzen
Heinsberg

- MBL. NW. 1994 S. 712.

Honorarkonsulat der Republik Honduras, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 6. 1994 -
II B 6 - 419 - 2

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Erich A. Kreusch am 30. Mai 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 40212 Düsseldorf, Steinstraße 16/18
Telefon: 32 01 71/3
Telefax: 32 86 04
Sprechzeit: Mo, Mi und Do 10.00 bis 15.00 Uhr.

- MBl. NW. 1994 S. 713.

Honorarkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 6. 1994 -
II B 6 - 445 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hubertus Kleiner am 1. Juni 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 40213 Düsseldorf, Breite Straße 5a
Telefon: 3 23 84 57/8
Telefax: 3 23 97 52
Sprechzeit: Di und Do 10.00 bis 12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1994 S. 713.

Finanzministerium

Ortszuschlag/Sozialzuschlag/ Anwärterverheiratenzuschlag (Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 6. 1994 -
B 2020 - 40.5/40.6 - IV A 2

Bei der Anwendung der Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag / Sozialzuschlag / Anwärterverheiratenzuschlag für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes sind als Folge der Neuordnung im Bereich der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn die nachstehenden Hinweise zu beachten:

Die bisherigen Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn können in Auswirkung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) nunmehr in folgenden Bereichen tätig sein:

1. bei der Deutschen Bahn AG (DB AG)
2. beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV)
3. beim Eisenbahnbundesamt (EBA).

1 Deutsche Bahn AG (DB AG)

Die Deutsche Bahn AG wurde am 5. Januar 1994 in das Handelsregister eingetragen. Ihre Ausgliederung aus dem Bundeseisenbahnvermögen erfolgte wirtschaftlich mit Wirkung zum 1. Januar 1994, so daß sie ab diesem Zeitpunkt selbständig ist.

- 1.1 Bisher bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn beschäftigte Arbeiter und Angestellte wurden, soweit sie nicht beim BEV oder EBA verwendet werden (s. u. Nr. 2 und 3), im Wege der

Rechtsnachfolge (§ 613 a BGB) unmittelbar Arbeitnehmer der DB AG; hinsichtlich ihrer Entgelte finden die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen bis 30. 9. 1994 Anwendung, die Konkurrenzvorschriften (§ 40 Abs. 5-7 BBesG, § 62 Abs. 3 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 5-7 BAT, § 41 MTL II) sind entsprechend unverändert anzuwenden.

- 1.2 Ab 1. 10. 1994 werden diese Arbeitnehmer nach einem neuen „Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer der DB AG (ETV) vom 27. 12. 1993“ entlohnt. Dieser Tarifvertrag enthält keine familienbezogenen Komponenten mehr; ab 1. 10. 1994 entfällt daher die Anwendung der Konkurrenzvorschriften bei Ehegatten und Kindern dieser Arbeitnehmer.

Dieser Personenkreis erhält von der DB AG aufgrund eines „Tarifvertrages über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV)“ eine persönliche, abbaubare Zulage. In dieser Zulage können auch familienbezogene Ehegattenbestandteile als Berechnungsgrundlage einbezogen sein; diese Zulage ist jedoch keine dem Ortszuschlag vergleichbare Leistung im Sinne der Regelungen von § 40 Abs. 7 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT.

- 1.3 Neu bei der DB AG eintretende Arbeitnehmer unterliegen bereits ab Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses den Regelungen des ETV. Sie erhalten somit keine familienbezogenen Leistungen; Anspruchskonkurrenzen liegen demnach nicht vor.
- 1.4 Beamte, die der DB AG zugewiesen sind, unterfallen den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes; entsprechend finden auf sie die besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag Anwendung.

2 Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Das BEV ist zuständig für die Personalverwaltung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbahn sowie für die Liegenschaften und die Schuldenverwaltung der bisherigen ehemaligen Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn. Es wird als Sondervermögen des Bundes mit zweistufigem Behördenaufbau geführt.

Beim BEV können beschäftigt sein:

- 2.1 Beamte: Die allgemeinen Konkurrenzvorschriften finden Anwendung.
- 2.2 Angestellte: Für die Angestellten gelten die bisherigen Tarifvertragsregelungen (u. a. AnTV der Bahn) fort; entsprechend finden die Konkurrenzvorschriften weiter Anwendung.
- 2.3 Arbeiter: Für die Arbeiter gelten die bisherigen Tarifvertragsregelungen (u. a. LTV der Bahn) fort; entsprechend finden die Konkurrenzvorschriften weiter Anwendung.

3 Eisenbahnbundesamt (EBA)

Dem Eisenbahnbundesamt, einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, obliegen die hoheitlichen Aufgaben der bisherigen Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn. Die dort tätigen Beschäftigten können Beamte, Angestellte oder Arbeiter sein. Für diese Personen gelten die jeweiligen allgemeinen Regelungen des Bundes (BBesG, BAT, MTB II) mit den sich hieraus auch bisher ergebenden Konkurrenzvorschriften.

Ich bitte danach, künftig wie folgt zu verfahren:

- 4.1 Soweit bis 1993 aufgrund der jeweiligen Konkurrenzvorschriften familienbezogene Ortszuschlagsteile zur Hälfte zustanden, tritt bis 30. 9. 1994 keine Änderung ein.
- 4.2 Ab 1. 10. 1994 sind die Konkurrenzregelungen nur anzuwenden, wenn der Ehegatte
 - Beamter des BEV oder des EBA ist; dabei ist ohne Belang, ob er beim BEV verwendet wird oder der DB AG zugewiesen ist,
 - als Arbeiter oder Angestellter beim BEV oder dem EBA beschäftigt ist.

- 4.3 Soweit ab 1. 1. 1994 neue Beschäftigungen eines Ehegatten bei der DB AG, dem EBA oder dem BEV angezeigt werden, ist zu fragen, wer Arbeitgeber des Ehegatten ist, und ggf. nach Nummer 4.2 zu entscheiden.
- 4.4 Daneben bestehen Sonderregelungen für Angestellte und Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens, die aufgrund eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages einem anderen Unternehmen (z. B. im Regionalverkehr) überlassen worden sind: Diese sind bei Aufhebung oder sonstiger Beendigung bestehender Dienstleistungsüberlassungsverträge kraft Gesetzes auf die DB AG übergeleitet. Für diesen Fall treten die unter Nummern 4.1, 4.2 genannten Folgen ein; einer besonderen Überprüfung dieser Fälle bedarf es nicht, da Überzahlungen ausgeschlossen sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1994 S. 713.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Verteilung der Gesamtvergütung gemäß § 85 Abs. 2 und 3 SGB V für das Jahr 1993

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 8. 6. 1994

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1994 beschlossen:

„Nachdem das Budget für 1993 gemäß § 85 Abs. 3 a SGB V festgestellt worden ist und die Honorarrückforderungen/-Nachzahlungen gegenüber den Krankenkassen bekannt sind, erfolgt hinsichtlich des einzelnen Zahnarztes folgende Ausgleichsberechnung:

Die ermittelte prozentuale Über-/Unterschreitung wird anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für Leistungen, die der Begrenzung nach § 85 Abs. 3 a SGB V unterliegen, getrennt für Primärkassen, Bundesknappschaft, VdAK- und AEV-Kassen nachvergütet bzw. einbehalten.“

Münster, den 8. Juni 1994

Prof. Dr. Rolf Hinz

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1994 S. 714.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569